

WESERMARSCH-ZEITUNG

UNABHÄNGIG - ÜBERPARTEILICH

Mittwoch, 27. Juni 2012

Grundstücksbesitzer kann Jagd verbieten

URTEIL Unverhältnismäßige Belastung

STRASBURG/EPD – Grundstücksbesitzer sind nicht verpflichtet, die Jagd auf ihren Ländereien zu dulden. Das hat am Dienstag die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg entschieden.

Geklagt hatte der Besitzer zweier Grundstücke in Rheinland-Pfalz. Er hatte sich über Regelungen im Bundesjagdgesetz beschwert: Gemäß diesen ist er als Eigentümer eines größeren Geländes automatisch Mitglied im örtlichen

Jagdverband und muss Jäger auf seinem Grund und Boden hinnehmen.

Er könne die Jagd nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, hatte der Mann argumentiert. Der Straßburger Gerichtshof gab ihm nun Recht. Die Auflage sei „eine unverhältnismäßige Belastung“ für den Grundstücksbesitzer, erklärten die Richter und stellten einen Verstoß gegen das Recht auf Schutz des Eigentums fest. Die deutsche Regierung muss zudem „angemessen“ auf das Urteil reagieren.